VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DES GEMEINDEPRÄSIDENTEN

Gestützt auf Art. 38 Abs. 3 der Verfassung der Gemeinde Samedan erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Verordnung für die Entschädigung des Gemeindepräsidenten.

1. Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

2. Das Jahresgehalt des Gemeindepräsidenten beträgt pauschal Fr. 80'000.--. In dieser Entschädigung inbegriffen sind namentlich die ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen, die administrativen Arbeiten, Repräsentationspflichten, Sprechstunden, Vorbereitungen der Gemeinderatssitzungen, Gemeindeversammlungen und Kommissionen, das Aktenstudium sowie alle übrigen im Zusammenhang mit dem Amt des Gemeindepräsidenten stehenden Pflichten und Tätigkeiten.

3. Ausgewiesene Spesen werden nach den für das Gemeindepersonal geltenden Ansätzen separat vergütet.

4. Tritt der Gemeindepräsident nicht der Personalvorsorgeeinrichtung der Gemeinde bei, wird ihm der Arbeitgeberbeitrag unter Anwendung der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen vergütet.

5. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2003 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2002.

Namens des Gemeinderates Samedan

Der Vizepräsident:	Der Aktuar:
Otto Morell	Claudio Prevost